

**Satzung  
über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren**

Vom 6. Oktober 2010

Die Stadt Baunach erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

**Satzung**

---

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

---

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

---

**§ 2  
Schuldner**

---

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

---

**§ 3  
Fälligkeit**

---

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

---

**§ 4  
Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 25.02.1999 (Mitteilungsblatt 8/99 vom 25.02.1999) und die Änderungssatzungen vom 06.04.1999 (Mitteilungsblatt 15/99 vom 15.04.1999) und 16.10.2001 (Mitteilungsblatt 42/01 vom 18.10.2001) außer Kraft.

Baunach, den 6. Oktober 2010  
Stadt Baunach

Ekkehard Hojer  
Erster Bürgermeister

Verzeichnis siehe Anlage

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG Baunach  
Nr. 41/2010 am 14.10.2010

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Streckenkosten werden für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort und zurück berechnet.

1. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,95 €
2. Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	5,71 €
3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Reckenneusig)	3,45 €
4. Löschgruppenfahrzeuge LF 8 (Priegendorf)	5,77 €
5. Anhängeleiter DL 16-4 mechanisch (Baunach)	2,01 €
6. Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug (Baunach)	2,95 €
7. Tragkraftspritzenanhänger Schlepper 50 PS, Maschinenringkosten (Dorgendorf, Priegendorf, Daschendorf)	7,66 € pro Std.

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus berechnet.

1. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	129,16 €
2. Löschgruppenfahrzeug HLF 10/6	95,44 €
3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (Reckenneusig)	66,86 €
4. Löschgruppenfahrzeuge LF 8 (Priegendorf)	75,00 €
5. Anhängeleiter DL 16-4 mechanisch (Baunach)	30,00 €
6. Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug (Baunach)	26,20 €
7. Tragkraftspritzenanhänger Schlepper 50 PS, Maschinenringkosten (Dorgendorf, Priegendorf, Daschendorf)	30,00 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Für Ausrüstung, Geräte, Kleinteile und Material die im Einsatz benötigt werden, aber nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören (und für die demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden können), oder Geräte die zum zeitweiligen Gebrauch überlassen werden, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben. Bei der Verrechnung von Tagessätzen gilt jeder angefangene Kalendertag als voller Nutzungstag.

1. Tragkraftspritze TS 8/8 (alle Stadtteile) (Einsatz ca. 12 Std./Jahr)	50,00 €
2. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer,	25,00 €
3. Atemschutzmasken und Filter	5,00 €
4. Generator 5 KVA (Baunach)	28,00 €
5. Generator 8 KVA	35,00 €

6. Tauchpumpe TP 4/1 (Baunach)	15,00 €
7. Hitzeschutzanzug, 1-teilig-Vollanzug (Baunach)	60,00 € pro Einsatz
8. Hydraulik-Schneidgerät (Baunach) (Einsatz ca. 10 Std./Jahr)	41,00 €
9. Hydraulik-Stempel (Baunach) (Einsatz ca. 10 Std./Jahr)	41,00 €
10. Hydraulik-Spreizer – (Baunach) (Einsatz ca. 10 Std./Jahr)	41,00 €
11. Kettensäge	11,00 €
12. Mehrzweck-Greifzug (Baunach)	26,00 €
13. Druckschlauch B ohne Reinigung (Baunach)	8,00 €
14. Druckschlauch c ohne Reinigung (Baunach)	8,00 €
15. Chemikalien-Schutzanzug, Vollschutz, schwere Ausführung, zusätzlich Kosten f. Reinigung und Überprüfung (Baunach)	87,00 € pro Einsatz
16. Wassersauger	30,00 €
17. Ziehfixkoffer f. Türöffnung	141,00 € pro Fall
18. Pkw-Öffnung	50,00 € pro Fall
19. Aufzugsöffnung/Aufzugsnotdienst	75,00 € pro Fall
20. Hebekissensatz	25,00 € je Kissen
21. A-Saugschlauch	10,00 €
22. Ölbindemittel pro Sack	28,00 €
23. Schaumbindemittel pro Liter	15,00 €
24. Neufüllung 6 kg Pulverlöscher	55,00 €
25. Neufüllung 12 kg Pulverlöscher	108,00 €
26. Powermoon (Beleuchtung)	26,00 €
27. Ex-Ox-Warngerät	50,00 €
28. Gasspürkoffer mit Prüfröhrchen	80,00 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens in das Feuerwehrgerätehaus anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender oder die durch den nachgewiesenen Verdienstausfall dem Arbeitgeber zu erstattenden Beträge	20,00 €
Sicherheitswache Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (§ 11 Abs. 4 AVBayFwG)	11,40 €

#### 5. Sonstige Kosten

1. Für einen Einsatz bei Falschalarmen durch Brandmeldeanlagen wird pro Falschalarm ein Pauschalbetrag von 400,00 €, bei Objekten mit zusätzlichen Kräftebedarf 670,00 € erhoben.
2. Alle verbrauchten Materialien (Ölbindemittel, Pulverlöschmittel, Sandsäcke o. ä.) werden zum Wiederbeschaffungspreis berechnet. Ebenso wird die Abfuhr/Entsorgung von verbrauchtem Ölbindemittel nach Aufwand berechnet.
3. Die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzkleidung wird mit den jeweils anfallenden Kosten berechnet.
4. Bekleidungsstücke (Schutzbekleidung und Privatkleidung), die aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen zum Zeitwert erstattet werden.